



Handbuch Asyl und Rückkehr

Artikel F7 Familiennachzug von vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen (Familienvereinigung)

Zusammenfassung

Dieser Artikel behandelt den Familiennachzug von in der Schweiz vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen beziehungsweise den Einbezug von Familienangehörigen in den Status der in der Schweiz vorläufig aufgenommenen Personen ([Art. 85 Abs. 7 AIG](#)).

Vorläufig aufgenommene Personen und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge können gemäss [Artikel 85 Absatz 7 AIG](#) frühestens drei Jahre nach der Anordnung der vorläufigen Aufnahme Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren in die Schweiz nachziehen und in die vorläufige Aufnahme einbeziehen lassen, wenn sie beabsichtigen zusammenzuwohnen, eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist und die so in der Schweiz vereinte Familie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sein wird. Zudem darf die nachziehende Person keine jährlichen Ergänzungsleistungen beziehen oder durch den Familiennachzug in den Genuss solcher Leistungen kommen und die nachzuziehende Person – ausgenommen Kinder – muss sich in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können oder sie muss sich zumindest zu einem Sprachförderungsangebot angemeldet haben.

Beim Familiennachzug von vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen nach [Artikel 85 Absatz 7 AIG](#) handelt es sich um eine sog. *Ermessensbewilligung*. Anders als beispielsweise beim Nachzug von Familienangehörigen von Schweizerinnen und Schweizern ([Art. 42 AIG](#)) und von Ehegatten und Kinder von Personen mit Niederlassungsbewilligung ([Art. 43 AIG](#)) besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf Familiennachzug.

Der hier dargestellte Familiennachzug von vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen ist sodann abzugrenzen vom Anspruch von asylberechtigten Flüchtlingen auf Nachzug (Familienasyl nach [Art. 51 AsylG](#); sog. asylrechtlicher Familiennachzug, der im Handbuchartikel [F3 Das Familienasyl](#) erläutert wird). Anders als beim asylrechtlichen Familiennachzug ist es beim Nachzug nach [Artikel 85 Absatz 7 AIG](#) nicht Voraussetzung, dass die betreffenden Personen zuvor in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben und durch die Flucht getrennt wurden. Beim Familiennachzug von vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen können mithin neue Familiengemeinschaften entstehen.



Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 Rechtliche Grundlagen.....	3
Kapitel 2 Familiennachzug von vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen	4
2.1 Verfahren.....	4
2.2 Aufenthaltsort der nachziehenden Familienangehörigen	4
2.3 Voraussetzungen von Artikel 85 Absatz 7, 7^{bis} und 7^{ter} AIG	5
2.3.1 Fristen.....	5
2.3.1.1 <i>Wartefrist.....</i>	<i>5</i>
2.3.1.2 <i>Nachzugsfristen.....</i>	<i>6</i>
2.3.1.3 <i>Nachträglicher Familiennachzug.....</i>	<i>6</i>
2.3.2 Personenkreis	7
2.3.2.1 <i>Feststellung der Identität</i>	<i>8</i>
2.3.2.2 <i>DNA-Profile</i>	<i>8</i>
2.3.2.3 <i>Zwangsheirat und Minderjährigenehe.....</i>	<i>8</i>
2.3.2.4 <i>Frage des Sorgerechts beim Teilfamiliennachzug</i>	<i>8</i>
2.3.3 Zusammenwohnen (Art. 85 Abs. 7 Bst. a AIG).....	9
2.3.4 Bedarfsgerechte Wohnung (Art. 85 Abs. 7 Bst. b AIG).....	9
2.3.5 Sozialhilfeunabhängigkeit (Art. 85 Abs. 7 Bst. c AIG)	9
2.3.6 Sprachkompetenzen (Art. 85 Abs. 7 Bst. d, Abs. 7^{bis} und Abs. 7^{ter} AIG).....	10
2.3.7 Kein Bezug von Ergänzungsleistungen (Art. 85 Abs. 7 Bst. e AIG).....	10
2.4 Verhältnismässigkeitsprüfung im Fall drohender Sozialhilfeabhängigkeit. 11	
2.5 Besonderheiten bei vorläufig aufgenommenen Personen mit Flüchtlingseigenschaft	11
Kapitel 3 Benutzte und weiterführende Literatur	13



Kapitel 1 Rechtliche Grundlagen

[Asylgesetz](#) vom 26. Juni 1998 (AsylG); SR 142.31
Artikel 3, 8, 44, 51, 53 und 54

[Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen](#) vom 11. August 1999 (Asylverordnung 1, AsylV 1);
SR 142.311
Artikel 5 und 37

[Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht](#) vom 18. Dezember 1987 (IPRG);
SR 291
Artikel 27 und 45

[Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration](#) vom 16. De-
zember 2005 (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG); SR 142.20
Artikel 5, 13, 42, 43, 44, 47, 49a, 85, 86, 88, 88a, 90, 96 und 102

[Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen](#) vom 8. Oktober 2004
(GUMG); SR 810.12
Artikel 33

[Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft](#) vom 18. April 1999 (BV); SR 101
Artikel 8

[Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten](#) vom 4. November 1950
(EMRK); SR 0.101
Artikel 8 und 14

[Schweizerisches Zivilgesetzbuch](#) vom 10. Dezember 1907 (ZGB); SR 210
Artikel 105 und 106

[Übereinkommen über die Rechte des Kindes](#) vom 20. November 1989 (KRK); SR 0.107
Artikel 3

[Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von
ausländischen Personen](#) vom 11. August 1999 (VWWAL); SR 142.281
Artikel 24

[Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit](#) vom 24. Oktober 2007 (VZAE);
SR 142.201
Artikel 31, 74, 75 und 87



Kapitel 2 Familiennachzug von vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen

2.1 Verfahren

Gesuche um Familiennachzug und Einbezug in die vorläufige Aufnahme sind bei der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde einzureichen ([Art. 24 VVWAL](#) i.V.m. [Art. 74 Abs. 1 VZAE](#); vgl. zum Folgenden auch [Weisung zum Asylgesetz III/6: Rechtliche Stellung](#), Ziff. 6.3.7). Diese leitet das Gesuch mit ihrer Stellungnahme, ob die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, an das SEM weiter. Dabei verwendet sie das Formular "Übermittlung Gesuch um Einbezug in die vorläufige Aufnahme gemäss Art. 85 Abs. 7 AIG" ([Anhang 2 zu Weisung III/6.3.7](#)). Die kantonalen Migrationsbehörden sind verpflichtet, Familiennachzugsgesuche an das SEM weiterzuleiten, sobald es sich beim zu beurteilenden Sachverhalt um eine charakteristische Situation von [Artikel 85 Absatz 7 AIG](#) handelt ([BGE 141 I 49](#) E. 3.5.2 [Pra 9/2015 Nr. 82]).

Sind die materiellen und zeitlichen Voraussetzungen erfüllt, bewilligt das SEM den Familienangehörigen die Einreise in die Schweiz (Einreisebewilligung). Für die Einreise brauchen die Familienangehörigen ein für den Grenzübertritt anerkanntes Ausweispapier und – sofern erforderlich – ein Visum ([Art. 5 Abs. 1 Bst. a AIG](#)).

Nach erfolgter Einreise müssen sich die nachgezogenen Familienangehörigen von *vorläufig aufgenommenen Personen* bei der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde melden. Diese meldet ihrerseits dem SEM die erfolgte Einreise der Angehörigen. Das SEM erlässt in der Folge für die nachgezogenen Personen in der Regel eine Wegweisungsverfügung mit gleichzeitiger vorläufiger Aufnahme (*Einbezug in die vorläufige Aufnahme*).

Beim Nachzug von Angehörigen *vorläufig aufgenommener Flüchtlinge* melden sich die nachgezogenen Personen – ausgenommen Kinder unter 14 Jahren – nach ihrer Einreise in einem Zentrum des Bundes. Im Rahmen eines Asylverfahrens prüft das SEM, ob diese Personen selbstständig (originär) die Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft erfüllen und ihnen gegebenenfalls Asyl zu gewähren ist ([Art. 74 Abs. 5 Satz 2 VZAE](#) i.V.m. [Art. 37 AsylV 1](#) i.V.m. [Art. 5 AsylV 1](#) und [Art. 3 AsylG](#)). Andernfalls wird geprüft, ob sie derivativ als Flüchtling anzuerkennen (*Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft*), aus der Schweiz wegzuweisen, jedoch wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig in der Schweiz aufzunehmen sind ([BVGE 2007/19](#) E. 3.3).

2.2 Aufenthaltsort der nachziehenden Familienangehörigen

Mit Urteil vom 26. November 2014 kam das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass [Artikel 85 Absatz 7 AIG](#) nur auf Familienangehörige von vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen Anwendung findet, welche sich im Zeitpunkt des Entscheids, das heisst vor Erteilung der Einreisebewilligung, noch im Ausland befinden ([BVGer D-2557/2013 vom 26.11.2014](#), E. 5).

Mit Urteil vom 21. Juni 2017 kam das Bundesverwaltungsgericht indes auf seine oben genannte Rechtsprechung zurück. Es hielt neu fest, dass die Anwesenheit der nachziehenden Person(en) in der Schweiz – auch wenn illegal – kein Hindernis für eine materielle Prüfung der Voraussetzungen von [Artikel 85 Absatz 7 AIG](#) darstellt. Gleichzeitig stellte das Bundesverwaltungsgericht klar, dass die betroffenen Familienangehörigen aus ihrer Anwesenheit in der



Schweiz jedoch keine weitergehenden Rechte ableiten können ([BVGer F-8337/2015 vom 21.06.2017](#), E. 6).

2.3 Voraussetzungen von Artikel 85 Absatz 7, 7^{bis} und 7^{ter} AIG

[Artikel 85 Absatz 7 AIG](#) legt die Voraussetzungen fest, die erfüllt sein müssen, damit der Familiennachzug bewilligt werden kann. Die Bestimmung definiert den Kreis der nachziehbaren Personen, schreibt eine einzuhaltende dreijährige Wartefrist vor und stellt weitere materielle Voraussetzungen auf, welche kumulativ erfüllt sein müssen: Die Familie muss über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügen (Buchstabe b), in der sie zusammenleben wird (Buchstabe a), und darf nicht auf Sozialhilfe angewiesen sein (Buchstabe c). Zusätzlich muss sich der nachziehende Ehegatte oder die nachziehende Ehegattin in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können (Buchstabe d) und die nachziehende Person darf weder zum Zeitpunkt des Gesuchs noch infolge des Familiennachzugs jährliche Ergänzungsleistungen beziehen (Buchstabe e). Die Anmeldung zu einem Sprachförderungsangebot ist für die Voraussetzung nach Buchstabe d ausreichend ([Art. 85 Abs. 7^{bis} AIG](#)). Bei ledigen Kindern unter 18 Jahren findet die Voraussetzung nach Buchstabe d keine Anwendung und es kann davon abgewichen werden, wenn wichtige Gründe nach [Artikel 49a Absatz 2 AIG](#) vorliegen ([Art. 85 Abs. 7^{ter} AIG](#)).

Gemäss Bundesverwaltungsgericht sind die in [Artikel 85 Absatz 7 AIG](#) genannten Voraussetzungen für einen Familiennachzug in Beachtung der Rechtsprechung des Bundesgerichts und des EGMR nicht per se als völkerrechtswidrig zu bewerten, wobei im zu beurteilenden Fall einzig die Sozialhilfeunabhängigkeit zur Diskussion stand ([BVGer E-4581/2013 vom 9. Juli 2014](#), E. 5.3.3).

Beim Familiennachzug von vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen nach [Artikel 85 Absatz 7 AIG](#) handelt es sich um eine sog. *Ermessensbewilligung*. Anders als beispielsweise beim Nachzug von Familienangehörigen von Schweizerinnen und Schweizern ([Art. 42 AIG](#)) und von Ehegatten und Kinder von Personen mit Niederlassungsbewilligung ([Art. 43 AIG](#)) besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf Familiennachzug.

Die materiellen Voraussetzungen von [Artikel 85 Absatz 7 AIG](#) sind – mit Ausnahme der dreijährigen Wartefrist – mit den Voraussetzungen des Familiennachzugs von Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung gemäss [Artikel 44 AIG](#) identisch. Insofern ist auch die bundesgerichtliche Praxis und Rechtsprechung zu [Artikel 44 AIG](#) bei [Artikel 85 Absatz 7 AIG](#) zu berücksichtigen ([BVGer E-7013/2013 vom 27.3.2014](#), E. 4.1; vgl. dazu ausführlich [Weisung zum Ausländerbereich I/6: Familiennachzug](#)).

2.3.1 Fristen

2.3.1.1 Wartefrist

Der Familiennachzug und der Einbezug in die vorläufige Aufnahme sind frühestens drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme möglich ([Art. 85 Abs. 7 AIG](#)). Die Wartefrist beginnt mit der Anordnung der vorläufigen Aufnahme; der Eintritt der Rechtskraft ist unbeachtlich (Illes, Ruedi in: Caroni/Gächter/Thurnherr [Hrsg.], Handkommentar AIG, 2010, Art. 85 N 32).

Gemäss Bundesverwaltungsgericht läuft das Erfordernis einer Wartefrist als solcher völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht generell zuwider. Es ist in jedem einzelnen Fall aufgrund der



konkreten Umstände zu prüfen, ob sich die in [Artikel 85 Absatz 7 AIG](#) vorgesehene dreijährige Wartefrist völkerrechtskonform auslegen lässt (vgl. [BVGer F-2186/2015 vom 6. Dezember 2016](#), E. 6.2).

2.3.1.2 Nachzugsfristen

Sind die zeitlichen Voraussetzungen für den Familiennachzug erfüllt – das heisst nach Ablauf der dreijährigen Wartefrist – muss das Gesuch um Einbezug in die vorläufige Aufnahme innerhalb von fünf Jahren eingereicht werden. Das Gesuch für Kinder über zwölf Jahren muss innerhalb von zwölf Monaten nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden. Entsteht das Familienverhältnis erst nach Ablauf der zeitlichen Voraussetzungen, beginnen diese Fristen zu diesem späteren Zeitpunkt zu laufen ([Art. 74 Abs. 3 VZAE](#), vgl. auch [Art. 47 Abs. 1 und 3 AIG](#)). Die Nachzugsfristen setzen somit bei vorbestehenden Familienverhältnissen nach Ablauf der dreijährigen Wartefrist ein. Auf diesen Zeitpunkt wird grundsätzlich auch abgestellt, wenn die nachziehende Person später – beispielsweise aufgrund eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls ([Art. 31 VZAE](#)) – eine Aufenthaltsbewilligung B erhält ([Weisung zum Ausländerbereich I/6: Familiennachzug](#), Ziff. 6.10.2).

Wird ein Kind während der fünfjährigen Nachzugsfrist zwölf Jahre alt, gilt ab diesem Zeitpunkt die einjährige Frist, sofern seit Beginn der ursprünglichen Frist von fünf Jahren weniger als vier Jahre vergangen sind. Wenn in Bezug auf die ursprüngliche Frist von fünf Jahren zu dem Zeitpunkt, an dem das Kind zwölf Jahre alt wird, mehr als vier Jahre vergangen sind, muss der Familiennachzug vor Ablauf der ursprünglichen Frist von fünf Jahren beantragt werden. Bei der einjährigen Frist handelt es sich nicht um eine zusätzliche Frist neben der Frist von fünf Jahren; sie stellt vielmehr eine Verkürzung der Frist von fünf Jahren dar (vgl. [BGer 2C 205/2011 vom 3.10.2011](#), E. 3.5 zu [Art. 47 Abs. 1 AIG](#) sowie [Weisung zum Ausländerbereich I/6: Familiennachzug](#), Ziff. 6.10.1).

Die Minderjährigkeit der Kinder, um deren Nachzug ersucht wird, muss im Zeitpunkt der Gesuchstellung vorliegen ([BGE 136 II 497](#) E. 3.4). Ehegatten, welche zusammenleben beziehungsweise das Zusammenwohnen beabsichtigen, sind beim Nachzug der gemeinsamen Kinder als Einheit zu werten, weshalb sich ein Ehegatte die verpasste Frist des anderen Ehegatten entgegenhalten lassen muss ([BVGer C-1902/2012 vom 18.2.2014](#), E. 4.2.4; [BGer 2C 205/2011 vom 3.10.2011](#), E. 4.5).

2.3.1.3 Nachträglicher Familiennachzug

Ein nachträglicher, das heisst nach Ablauf der vorgenannten Nachzugsfristen beantragter Familiennachzug, kann nur bei Vorliegen von *wichtigen familiären Gründen* bewilligt werden ([Art. 74 Abs. 4 VZAE](#)). Sind Kinder betroffen, liegen gemäss [Artikel 75 VZAE](#) wichtige familiäre Gründe vor, wenn das Kindeswohl nur durch den Nachzug in die Schweiz gewahrt werden kann. Entgegen dem Wortlaut dieser Ordnungsbestimmung ist dabei nach der Rechtsprechung jedoch nicht ausschliesslich auf das Kindeswohl abzustellen; es bedarf vielmehr einer Gesamtschau unter Berücksichtigung aller relevanten Elemente im Einzelfall. Dabei ist dem Sinn und Zweck der Fristenregelung Rechnung zu tragen, welche die Integration der Kinder erleichtern will, indem diese durch einen frühzeitigen Nachzug unter anderem auch eine möglichst umfassende Schulbildung in der Schweiz geniessen sollen. Zudem geht es darum, Nachzugsge-suchen entgegenzuwirken, die in rechtsmissbräuchlicher Absicht erst kurz vor Erreichen des erwerbstätigen Alters gestellt werden und bei denen die erleichterte Zulassung zur Erwerbstätigkeit und nicht (mehr) die Bildung einer echten Familiengemeinschaft im Vordergrund steht. Die Bewilligung des Nachzugs nach Ablauf der Fristen hat nach dem Willen des Gesetzgebers



die Ausnahme zu bleiben ([BVGer C-2103/2012 vom 5.12.2013](#), E. 5.4.1 mit Hinweis auf [BGer 2C 97/2013 vom 26.8.2013](#), E. 2.3). Zu prüfen ist stets, ob im Heimatland nicht *alternative Betreuungsmöglichkeiten* bestehen, die es dem Kind erlauben, dort zu bleiben, wo es aufgewachsen ist. Gerade Jugendliche, die bisher stets im Heimatland gelebt haben, sind nur mit Zurückhaltung aus ihrer bisherigen Umgebung und dem vertrauten Beziehungsnetz zu reissen ([BVGer C-2103/2012 vom 5.12.2013](#), E. 5.4.2; [BGer 2D 5/2013 vom 22.10.2013](#), E. 4.1; [BGE 137 I 284](#) E. 2.2). An den Nachweis der fehlenden Betreuungsmöglichkeit im Heimatland stellt die Rechtsprechung umso höhere Anforderungen, je älter das nachziehende Kind ist und je grösser die Integrationsschwierigkeiten erscheinen, die ihm hier drohen ([BVGer C-2103/2012 vom 5.12.2013](#), E. 5.4.2; [BVGer C-1097/2012 vom 13.3.2013](#), E. 3.1.1 mit Hinweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Liegt jedoch eine Veränderung der Betreuungsverhältnisse vor, insbesondere bei Wegfall (bspw. durch Tod) der bisherigen Betreuungsperson(en) oder durch die alters- sowie gesundheitsbedingte Ungeeignetheit der bisherigen Betreuungsperson, ist der nachträgliche Nachzug grundsätzlich zu bewilligen, wenn es dem Kindeswohl nicht offensichtlich widerspricht und keine Betreuungsalternative im Herkunftsstaat besteht ([BVGer C-5122/2012 vom 13.3.2013](#)).

Werden Betreuungsprobleme geltend gemacht, liegt es an den Gesuchstellenden, im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht ([Art. 90 AIG](#); vgl. auch [Art. 8 Abs. 1 AsylG](#)) aufzuzeigen, dass und inwiefern alternative Betreuungsmöglichkeiten gesucht worden sind und warum solche nicht in Betracht kommen (vgl. [BGer 2C 205/2011 vom 3.10.2011](#), E. 4.6).

Kinder über 14 Jahren werden zum Familiennachzug angehört, "sofern dies erforderlich ist" ([Art. 74 Abs. 4 VZAE](#); vgl. auch [Art. 47 Abs. 4 AIG](#)). Die Anhörung findet in der Regel bei der schweizerischen Vertretung im Ausland statt. Wenn die Kinder durch ihre Eltern vertreten werden und die Interessen aller beteiligten Personen gleichläufig sind, kann die Ansicht der Kinder auch ohne persönliche Anhörung durch ihre Eltern eingebracht werden, sofern der rechtserhebliche Sachverhalt auch ohne diese Anhörung rechtsgenügend festgestellt werden kann ([BGer 2C 303/2014 vom 20.2.2015](#), E. 5.1; vgl. auch [BVGer E-7073/2013 vom 6.10.2015](#), E. 2; Illes, Ruedi, in: Caroni/Gächter/Thurnherr [Hrsg.], Handkommentar AIG, 2010, Art. 85 N 36 ff.). Eine persönliche Anhörung der Kinder gilt dann nicht als erforderlich.

2.3.2 Personenkreis

Gemäss [Artikel 85 Absatz 7 AIG](#) können die Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren (sog. *Kernfamilie*) nachgezogen und in die vorläufige Aufnahme eingeschlossen werden. Der Ehe gleichgestellt ist die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare ([Art. 88a AIG](#) und [Art. 74 Abs. 6 VZAE](#)).

Eine im Ausland gültig geschlossene Ehe wird – unter dem Vorbehalt des schweizerischen Ordre public – in der Schweiz grundsätzlich anerkannt ([Art. 45 Abs. 1](#) i.V.m. [Art. 27 Abs. 1 IPRG](#)). Gemäss Rechtsprechung verstösst eine Eheschliessung durch Stellvertretung (sog. *Stellvertreter- oder Handschuhehe*) in der Regel nicht gegen den Ordre public, wenn sich die Gatten kraft der Eheschliessung im Ausland als verheiratet verstehen und die Stellvertreter gehörig bevollmächtigt waren ([EMARK 2006/7 E. 4.7](#); Illes, Ruedi, in: Caroni/Gächter/Thurnherr [Hrsg.], Handkommentar AIG, 2010, Art. 85 N 26).



2.3.2.1 Feststellung der Identität

Die Identität beziehungsweise bei Kindern zusätzlich die Verwandtschaft der einzubeziehenden Person muss erstellt sein ([BVGer E-638/2013 vom 16.7.2013](#), S. 8). Gemäss [Artikel 90 AIG](#) sind Ausländerinnen und Ausländer sowie an Verfahren nach dem Ausländergesetz beteiligte Dritte verpflichtet, an der Feststellung des massgebenden Sachverhalts mitzuwirken. Sie müssen insbesondere zutreffende und vollständige Angaben über die für die Regelung des Aufenthalts wesentlichen Tatsachen machen, die erforderlichen Beweismittel unverzüglich einreichen oder sich darum bemühen, sie innerhalb einer angemessenen Frist zu beschaffen, sowie gültige und anerkannte Ausweispapiere vorlegen (vgl. [Art. 13 Abs. 1 AIG](#)) oder bei deren Beschaffung durch die Behörden mitwirken.

2.3.2.2 DNA-Profile

Zur Feststellung der Identität bei der Prüfung der Einreisevoraussetzungen sowie bei ausländerrechtlichen Verfahren von Ausländerinnen oder Ausländern können von den zuständigen Behörden zusätzlich zu Fingerabdrücken und Fotos auch DNA-Profile gemäss [Artikel 33 GUMG](#) erhoben werden ([Art. 102 AIG](#) i.V.m. [Art. 87 VZAE](#)). Nur wenn begründete Zweifel über die Abstammung oder die Identität der nachziehenden Person bestehen, kann der Nachzug von der Erstellung eines DNA-Profiles abhängig gemacht werden ([Art. 33 Abs. 1 GUMG](#)). In Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit ist der Rückgriff auf DNA-Tests demnach zulässig, freilich unter der Voraussetzung, dass die betroffenen Personen *schriftlich zustimmen* ([Art. 33 Abs. 2 GUMG](#); vgl. auch [Weisung vom 25. Juni 2012, Einreisegesuche im Hinblick auf einen Familiennachzug, DNA-Profil und Prüfung von Zivilstandsurkunden](#)).

2.3.2.3 Zwangsheirat und Minderjährigenehe

Ergeben sich bei der Prüfung des Gesuchs Anhaltspunkte für einen Eheungültigkeitsgrund wegen Zwangsheirat oder Minderjährigenehe gemäss [Artikel 105 Ziffern 5 und 6 ZGB](#) (Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210), meldet das SEM dies der nach [Artikel 106 ZGB](#) zuständigen Behörde und das Verfahren um Familiennachzug wird bis zur Entscheidung beziehungsweise bis zum rechtskräftigen Urteil sistiert (vgl. [Art. 85 Abs. 8 AIG](#), sowie das [Bundesgesetz vom 15. Juni 2012 über Massnahmen gegen Zwangsheiraten](#)).

2.3.2.4 Frage des Sorgerechts beim Teilfamiliennachzug

Die neue bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Teilfamiliennachzug im Bereich von [Artikel 42 bis 44 AIG](#) gilt grundsätzlich auch bei vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen (vgl. [BVGer D-489/2013 vom 26.8.2013](#), E. 4.1). Es ist demnach nicht (mehr) unabdingbar, dass die Kinder mit *beiden* Elternteilen (sog. Gesamtfamilie) zusammenwohnen. Ein Teilfamiliennachzug ist – neben den allgemeinen Voraussetzungen des Familiennachzugs nach [Artikel 85 Absatz 7 AIG](#) – unter folgenden Voraussetzungen zulässig: (1.) Der Teilfamiliennachzug darf nicht missbräuchlich geltend gemacht werden, (2.) die elterliche Sorge muss in Übereinstimmung mit dem beantragten Familiennachzug geregelt sein beziehungsweise falls erforderlich muss vom nachziehenden Elternteil ein entsprechendes rechtsgenügendes Dokument vorgelegt werden und (3.) das Kindeswohl im Sinne von [Artikel 3 Absatz 1 KRK](#) ist zu berücksichtigen (wegweisend: [Weisung zum Ausländerbereich I/6: Familiennachzug](#), Ziff. 6.8; vgl. auch [BGE 136 II 78](#) E. 4.8 sowie [BGer 2C_132/2011 vom 28.7.2011](#), E. 6.2.3).



2.3.3 Zusammenwohnen (Art. 85 Abs. 7 Bst. a AIG)

Gemäss [Artikel 85 Absatz 7 Buchstabe a AIG](#) wird für den Familiennachzug vorausgesetzt, dass die nachziehende und die nachgezogene(n) Person(en), mithin die Familie zusammenwohnen. Da sich die nachzuziehende Person bei Gesuchseinreichung noch im Ausland befindet, muss im Zeitpunkt der Prüfung des Gesuchs lediglich die Absicht vorhanden sein, nach der Einreise in der Schweiz zusammenzuleben.

2.3.4 Bedarfsgerechte Wohnung (Art. 85 Abs. 7 Bst. b AIG)

Der Familie muss eine bedarfsgerechte Wohnung zur Verfügung stehen ([Art. 85 Abs. 7 Bst. b AIG](#)). Eine Wohnung gilt dann als bedarfsgerecht, wenn sie den bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entspricht, die Unterbringung der Gesamtfamilie ermöglicht und nicht zu einer Überbelegung der Wohnung führt, wobei die örtlichen Verhältnisse massgebend sind (vgl. [Botschaft vom 8. März 2002 zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, BBl 2002 3709 ff., S. 3784 und 3793 zu Art. 24 AIG](#)). Die zur Verfügung stehende Wohnung muss die Familie tatsächlich beherbergen können. Komfortable Platzverhältnisse sind nicht nötig ([BVGer E-7013/2013 vom 27.3.2014](#), E. 4.2). Als Richtwert kann auf die Anzahl Zimmer und die Faustregel „Anzahl Personen minus 1 gleich Mindestanzahl Zimmer“ abgestellt werden. Zu berücksichtigen sind dabei aber auch die unterschiedlichen Praxen und Empfehlungen der Kantone ([BVGer D-489/2013 vom 26.8.2013](#), E. 3.1).

Die bedarfsgerechte Wohnung muss grundsätzlich im Zeitpunkt der Bewilligung vorhanden, das heisst angemietet sein. Der Vermieter muss mit der vorgesehenen Benutzung ausdrücklich einverstanden sein. Erlaubt der bestehende Mietvertrag eine kleinere Anzahl Personen als nach dem Nachzug vorgesehen, muss er entsprechend angepasst beziehungsweise muss die Zustimmung des Vermieters schriftlich eingeholt werden.

2.3.5 Sozialhilfeunabhängigkeit (Art. 85 Abs. 7 Bst. c AIG)

[Artikel 85 Absatz 7 Buchstabe c AIG](#) verlangt, dass die Familie nicht auf Sozialhilfe angewiesen ist. Damit will der Gesetzgeber verhindern, dass ein Familiennachzug zur finanziellen Belastung des Gemeinwesens führt. Die eigenen finanziellen Mittel müssen für die wirtschaftliche Selbständigkeit der Familie ausreichen, wobei nicht nur das betriebsrechtliche, sondern vielmehr das soziale Existenzminimum gesichert sein muss. Da keine bundesgesetzliche Sozialhilfegesetzgebung existiert, sind die jeweiligen kantonalen (und gegebenenfalls kommunalen) Sozialhilfegesetze massgebend. Von den zuständigen kantonalen Behörden wird erwartet, die Sozialhilfeabhängigkeit der Familie gemäss ihrer geltenden Sozialhilfegesetzgebung mittels einer *fiktiven Sozialhilfeberechnung* zu prüfen und zu belegen (vgl. auch [Art. 86 Abs. 1 AIG](#)).

In der Regel gehen die Kantone bei der Berechnung der für den Familiennachzug notwendigen Mittel von den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe ([SKOS-Richtlinien](#)) aus (vgl. [Botschaft AuG, S. 3793 zu Art. 44 AIG](#)). Berücksichtigt werden dabei sämtliche Einkünfte wie zum Beispiel Erwerbseinkommen, allfällige Unterhaltszahlungen, Sozialversicherungsleistungen, Vermögenserträge etc. ([BVGer D-3822/2013 vom 30.1.2014](#), E. 4.4.2).

Kantonale *ausländerrechtliche* Abweichungen von den geltenden Sozialhilfebestimmungen – vergleiche beispielsweise die [Richtlinien der Vereinigung der Fremdenpolizeichefs Ostschweiz und Fürstentum Liechtenstein \(VOF\)](#) – sind nur dann ausnahmsweise zulässig, nämlich wenn



sie im zu beurteilenden Einzelfall konkret begründet sind. Grundsätzlich hat das Bundesverwaltungsgericht festgehalten, dass es nicht gerechtfertigt erscheint, ein über die SKOS-Richtlinien hinausgehendes Einkommen zu verlangen und damit andere Kriterien anzuwenden als für die Zusprache von Sozialleistungen (BVGer E-98/2013 vom 21.3.2013, E. 4.5 [auf der Homepage nicht aufgeschaltet]; vgl. auch [BGer 2C 685/2010 vom 30.5.2011](#), E. 2.3; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich [VB.2012.600 vom 22.5.2015](#), E. 2.4). Sozialversicherungsleistungen, auf welche ein Anspruch besteht (z.B. Kinderzulagen oder Prämienverbilligungen), gelten nicht als Sozialhilfe (vgl. [BGer 2C 750/2014 vom 27.10.2015](#), E. 6.2 f. [zur Publikation vorgesehen], [2C 900/2014 vom 16.7.2015](#), E. 2.3), sondern sind als Einkommen zu berücksichtigen.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zu [Artikel 44 AIG](#) ist das Einkommen des Angehörigen, der an die Lebenshaltungskosten der Familie beitragen soll, daran zu messen, ob und in welchem Umfang es tatsächlich realisierbar ist. In diesem Sinne müssen die Erwerbsmöglichkeiten und das damit verbundene Einkommen konkret belegt und mit gewisser Wahrscheinlichkeit sowie, soweit möglich, auf mehr als nur kurze Frist erhärtet sein, um Berücksichtigung zu finden ([BGer 2C 685/2010 vom 30.5.2011](#), E. 2.3.1). Bei einer auf sechs Monate befristeten Anstellung gilt die wirtschaftliche Situation nicht als gesichert ([BVGer E-2320/2015 vom 5.5.2015](#), E. 5). In der Praxis ist das voraussichtliche Einkommen des nachziehenden Familienangehörigen im Einzelfall zu berücksichtigen, wenn eine Stelle verbindlich und dauerhaft zugesichert wurde und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Arbeitsbewilligung erfüllt sind ([Botschaft AuG, S. 3793](#), vgl. auch [BVGer D-3822/2013 vom 30.1.2014](#), E. 4.4.2). Dieser Grundsatz findet auch in Verfahren gemäss [Artikel 85 Absatz 7 AIG](#) Anwendung.

2.3.6 Sprachkompetenzen (Art. 85 Abs. 7 Bst. d, Abs. 7^{bis} und Abs. 7^{ter} AIG)

Damit Ehegatten von vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen nachgezogen und in die vorläufige Aufnahme einbezogen werden können, müssen sie sich in der am Wohnort der nachziehenden Person gesprochenen Landessprache verständigen können, wobei mündliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau A1 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen genügen ([Art. 85 Abs. 7 Bst. d AIG](#) i.V.m. [Art. 74a Abs. 1 VZAE](#)). Sofern sie noch nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen, reicht die Anmeldung zu einem entsprechenden Sprachförderungsangebot aus ([Art. 85 Abs. 7^{bis} AIG](#) i.V.m. [Art. 74a Abs. 2 VZAE](#)). Diese muss grundsätzlich im Zeitpunkt der Bewilligung vorliegen.

Diese Voraussetzung gilt nicht für ledige Kinder unter 18 Jahren. Zudem sind Ausnahmen vom Erfordernis des Sprachnachweises namentlich bei einer Behinderung, einer Krankheit oder einer anderen Einschränkung, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Fähigkeit zum Spracherwerb führt, möglich ([Art. 85 Abs. 7^{ter} AIG](#) i.V.m. [Art. 49a Abs. 2 AIG](#)).

2.3.7 Kein Bezug von Ergänzungsleistungen (Art. 85 Abs. 7 Bst. e AIG)

Die nachziehende Person darf keine jährlichen Ergänzungsleistungen nach dem [Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung](#) (ELG, SR 831.30) beziehen oder wegen des Familiennachzugs beziehen können ([Art. 85 Abs. 7 Bst. e AIG](#)).



2.4 Verhältnismässigkeitsprüfung im Fall drohender Sozialhilfeabhängigkeit

Sind die Voraussetzungen für den Familiennachzug – namentlich das Erfordernis der Sozialhilfeunabhängigkeit – nicht erfüllt, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob die Ablehnung des Nachzugsgesuchs verhältnismässig ist. Diese Verhältnismässigkeitsprüfung richtet sich nach [Artikel 96 AIG](#), wonach bei der Ermessensausübung die öffentlichen Interessen und die persönlichen Interessen sowie die Integration der ausländischen Person zu berücksichtigen ist. Diese Prüfung ist inhaltlich identisch mit derjenigen nach [Artikel 8 Ziffer 2 EMRK](#) (vgl. [BGE 139 I 31](#) E. 2.3.1 und E. 2.3.3; [BGE 139 I 16](#) E. 2.2.1 f.).

Ergibt die Berechnung des Sozialhilfebudgets einen Fehlbetrag (Manko), ist das Familiennachzugsgesuch grundsätzlich abzulehnen. Allerdings muss im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung geprüft werden, ob im Einzelfall ausnahmsweise die privaten Interessen das – per se erhebliche – öffentliche Interesse an der Sozialhilfeunabhängigkeit überwiegen und daher das Nachzugsgesuch trotzdem gutzuheissen ist. Dabei gilt die Regel, dass die privaten Interessen umso gewichtiger sein müssen, je grösser der Fehlbetrag ist. Der Situation alleinerziehender Eltern ist gebührend Rechnung zu tragen, um zu verhindern, dass der Familiennachzug für diese Personen nicht faktisch ausgeschlossen ist (vgl. [BVGer E-2423/2013 vom 8.7.2014](#), E. 5.4; Bolzli, Peter, in: Spescha/Thür/Zünd/Bolzli, [Hrsg.], Kommentar Migrationsrecht, 2012, Art. 85 AIG N. 13).

In besonderen Konstellationen kann eine Verweigerung gegen das Diskriminierungsverbot von [Artikel 14 EMRK](#) (und [Art. 8 Abs. 2 BV](#)) verstossen. So wurde eine Verletzung bejaht bei einer Person, welche eine bescheidene IV-Rente bezog und zu 50% arbeitsfähig erklärt wurde, nach Auffassung des Gerichts jedoch infolge ihrer (schweren) Behinderung nie in der Lage sein würde, finanziell unabhängig zu sein ([BVGer E-1339/2010 vom 8.7.2013](#), E. 5).

2.5 Besonderheiten bei vorläufig aufgenommenen Personen mit Flüchtlingseigenschaft

Anders als asylberechtigte Flüchtlinge, welche Anspruch auf Familiennachzug für im Ausland verbliebene Ehegatten und minderjährige Kinder haben, sofern die Familie durch die Flucht getrennt wurde ([Art. 51 Abs. 4 AsylG](#)), ist der Anspruch auf Familiennachzug bloss vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge, deren Flüchtlingseigenschaft zwar anerkannt worden ist, die aber aufgrund eines Ausschlussgrundes (vgl. [Art. 53](#) und [Art. 54 AsylG](#)) kein Asyl erhalten haben, wie gesehen von der Erfüllung zusätzlicher Bedingungen abhängig. Diese Ungleichbehandlung von asylberechtigten Flüchtlingen und bloss vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen ist in Bezug auf die Kriterien der Fürsorgeabhängigkeit und der bedarfsgerechten Wohnung mit der EMRK und der FK vereinbar ([BVGer D-1149/2012 vom 22.8.2013](#), E. 4.3 f.). Auch das Erfordernis einer Wartefrist als solcher läuft völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht generell zuwider ([BVGer F-2186/2015 vom 6. Dezember 2016](#), E. 6.2).

Ein Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft und die vorläufige Aufnahme erfolgt erst, wenn feststeht, dass die einzubeziehende Person die Flüchtlingseigenschaft nicht selbständig nach [Artikel 3 AsylG](#) erfüllt ([Art. 74 Abs. 5 Satz 2 VZAE](#) i.V.m. [Art. 37 AsylV 1](#)).

Bei der Beurteilung der Sozialhilfeabhängigkeit nach [Artikel 85 Absatz 7 Buchstabe c AIG](#) sind die statusspezifischen Umstände von Flüchtlingen mitzuberechnen ([Art. 74 Abs. 5](#)



[VZAE](#)). Gemäss Bundesverwaltungsgericht genügt es für den Familiennachzug, wenn der anerkannte Flüchtling alles ihm Zumutbare unternimmt, um seinen eigenen und den Unterhalt der Familie möglichst autonom bestreiten zu können, und er auf dem Arbeitsmarkt wenigstens bereits teilweise Fuss gefasst hat. Bedingung dafür ist, dass die Voraussetzung der Unabhängigkeit von der Sozialhilfe trotz dieser Bemühungen und innerhalb der für den Familiennachzug geltenden Fristen unverschuldet nicht erfüllt werden kann. Zudem muss sich der Fehlbetrag in vertretbarer Höhe halten und in absehbarer Zeit vermutlich ausgeglichen werden können ([BVGer F-2043/2015 vom 26. Juli 2017](#), E. 5.2).

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge können sich zwar auf die Rechte der FK berufen. Diese garantiert jedoch keinen bedingungslosen Anspruch auf Familiennachzug; das Recht auf Familieneinheit darf an gewisse Bedingungen geknüpft werden ([BVGer E-4581/2013 vom 9.7.2014](#), E. 5.3.1).

Das Bundesverwaltungsgericht hat vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen ein faktisches Anwesenheitsrecht in der Schweiz zuerkannt, da sie in der Regel nicht nur vorübergehend, sondern langfristig nicht mehr in ihren Herkunftsstaat zurückkehren können. Aufgrund dessen können sie sich grundsätzlich auch auf [Artikel 8 EMRK](#) berufen, sofern ihr Status nicht in absehbarer Zeit aufgehoben wird ([BVGer F-2043/2015 vom 26. Juli 2017](#), E. 6.3). Aber auch die EMRK verschafft keinen absoluten Anspruch auf Familiennachzug. Es ist eine Interessenabwägung vorzunehmen ([Art. 8 Ziff. 2 EMRK](#)), bei der die einzelfallspezifischen Umstände berücksichtigt werden, wobei es gemäss Bundesverwaltungsgericht von besonderem Gewicht erscheint, ob die gesuchstellende Person aufgrund ihres migrationsrechtlichen Status vernünftigerweise davon ausgehen durfte, ihr Familienleben künftig in der Schweiz pflegen zu können. Ist dies nicht der Fall, müssen besondere beziehungsweise aussergewöhnliche Umstände vorliegen, die zu einem Überwiegen der privaten Interessen führt ([BVGer F-2043/2015 vom 26. Juli 2017](#), E. 7.1).



Kapitel 3 Benutzte und weiterführende Literatur

Bolzli, Peter, in: Spescha/Thür/Zünd/Bolzli (Hrsg.), *Kommentar Migrationsrecht*, 2012. Art. 85
AIG

Illes, Ruedi, in: Caroni/Gächter/Thurnherr (Hrsg.), *Handkommentar AIG*, 2010, Art. 85